

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Band: 47 (1902)
Heft: 27

Anhang: Die Schulvorlage vor den Eidg. Räten 1901 u. 1902 : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung Nr. 4
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schulvorlage vor den Eidg. Räten 1901 u. 1902.

1902.

Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung.

Nr. 4.

Debatte im Nationalrat.

18. Dezember 1901.

Vorsitz: Hr. Ador.

Tagesordnung: Unterstützung der Primarschule.

Eintretensfrage.

(Fortsetzung.)

Zürcher: Aber jene lobenden Urteile des Auslandes sind denn doch nur so im ganzen und grossen zu verstehen, und wenn man in zwei oder drei Beziehungen ein Fazit über das zieht, was in der Schweiz geschehen ist und geleistet wird, so ist damit nicht ausgeschlossen, dass sich bei näherer Kritik doch der Lücken und Mängel verschiedene zeigen würden. Und wenn wir damals von einem berühmten Rechtslehrer und Lehrer der Politik mit Genugtuung die Erklärung entgegengenommen haben, dass einige Kantone der Schweiz mit Bezug auf das Volksschulwesen an der Spitze der Nationen stehen und die deutschen Staaten überholt hätten, so war das eben ein eingeschränktes Lob, ein Lob, das sich nur auf eine kleine Zahl von Kantonen bezog. Wir wollen uns von ausländischen Höflichkeiten, wie wir sie hier und da auch mit Bezug auf unser Militärwesen in Empfang nehmen und gerne in Empfang nehmen, in der Selbstkritik nicht verleiten lassen, und zur Selbstkritik haben wir Veranlassung genug.

Auch das Ergebnis der *Rekrutenprüfungen*, das hier angeführt worden ist, kann uns keineswegs verleiten, uns über die Situation, in der wir stehen, zu täuschen. Es ist richtig, dass gerade hier erhebliche Fortschritte festgestellt sind, und es ist gewiss lobenswert, wenn eine Reihe von Kantonen, die für ihr Primarschulwesen recht wenig aufbringen können, das Möglichste tun, um ihre Jünglinge auf diese Rekrutenprüfungen vorzubereiten. Aber der Lichtseite mangelt auch nicht der Schatten, und es ist schon oft und viel hervorgehoben worden, dass diese Ergebnisse, welche durch eine etwas rasche, intensive Schulung kurz vor den Rekrutenprüfungen eintreten, nicht so nachhaltig sein könnten, wie die Ergebnisse, die sich in langen Jahren der Primarschule herausstellen können. Und wenn wir nach einer andern Seite unser Schulwesen prüfen, wenn wir landauf, landab etwa in den Schulhäusern einkehren, so werden wir sehen, dass da recht viel mangelt. Wenn es ein Zeichen ist, ein Symptom für die Höhe, auf der ein Schulwesen sich befindet, in welche Stellung der Lehrer gestellt ist, ob er in einer angesehenen, ökonomisch einigermaßen unabhängigen Stellung sich befindet, oder ob er der Knecht und der Hinterste von allen sei, dann wird ganz besonders in einer Reihe von Kantonen gesagt werden müssen, dass der Lehrer diese Stellung, welche er um der Schule, nicht um seiner selbst willen, verlangen kann und muss, nicht erhalten hat, und gerade diese Vorlage weist ja auch auf diese klaffende Lücke hin und will den Kantonen entgegenkommen, damit sie hier etwas Mehreres und Besseres tun können.

Wenn Sie die interessante Übersicht über die *Lehrerbildungsanstalten* in der Schweiz durchgehen und die Kurse, welche dafür eingerichtet sind, so werden Sie sagen, dass man an einigen Orten denn doch ausserordentlich bescheiden gewesen ist, und dass es fast unmöglich ist, in der Zeit, die für die Lehrerbildung eingeräumt ist, und mit den Mitteln, die dafür geboten sind, einen Lehrer zu erziehen, der wirklich ein Lehrer der Kinder sein kann und der auch jene Stellung als Lehrer, von dem etwas Kultur und etwas Belehrung ausgeht, in den verlassen, einsamen Berggemeinden wirklich ausfüllen könne.

Allerdings kommen wir zu einem ganz andern Ergebnisse, wenn wir uns auf den Standpunkt stellen, der von Hrn. Schobinger heute Vormittag wenigstens berührt worden ist, wenn wir uns sagen: wir sind schon so weit, dass die Volksbildung anfängt, gefährlich zu werden, gefährlich in ökonomischer Beziehung, für die Volkswirtschaft unseres Landes.

Nun ist es ja richtig, was da gesagt worden ist, dass wir mit den Italienern unsere Erdarbeiten bewältigen müssen, dass eben die Industrie die Kräfte an sich gezogen hat, und die Industrie der Landwirtschaft eine gewaltige und in vielen Fällen recht gefährliche Konkurrenz macht. Allein es wird eben eine Frage sein, wie die Landwirtschaft sich den neuen Bedingungen anzupassen hat. Es wird diese Frage nicht dadurch gelöst werden, dass wir einen grossen Teil unserer armen Bevölkerung in seinem Bildungsdrange zurückhalten, oder diesen Bildungsdrang da, wo er noch nicht vorhanden ist, nicht pflanzen. Im ganzen und grossen werden auch wir daran festhalten können, dass noch kein Land an der Grösse der Löhne untergegangen ist, welche für die Arbeiter bezahlt werden mussten; mit jeder *Hebung des geistigen Niveaus*, des kulturellen Niveaus des armen Volkes werden die Löhne steigen, und sie werden auch von diesen Leuten verdient werden.

Nun könnte man daran noch eine Frage knüpfen, und ich bin erstaunt, dass sie nicht von gegnerischer Seite gestellt worden ist, die Frage nämlich, ob diese Unifizierung, dieser Versuch, in allen Kantonen die Leute zusammenzunehmen, gerechtfertigt ist und ob man nicht sagen soll, dass in den verschiedenen Kantonen die Bedürfnisse recht verschieden seien und die einfachen Lebensverhältnisse in den einen Kantonen eben nicht dieselben Anforderungen stellen, wie die komplizierten Lebensbedingungen, die in andern Kantonen bestehen. Ich will diese Frage nicht weiter verfolgen, sondern will nur auf ein Moment hinweisen, auf das Moment der Freizügigkeit. Aus diesen armen Gegenden kommen die Leute, welche dort ihren Verdienst nicht finden, nach den grossen Städten der Schweiz und vermehren dort ein Proletariat, das unter entsetzlichen Lebensbedingungen sich befindet. Es ist das ein ähnlicher Fall, wie mit der Eindämmung der Flüsse.

Wenn wir da entgegenarbeiten wollen, müssen wir eben die Quellengebiete anbauen und dafür sorgen, dass aus diesen Gebirgsgegenden nicht solche Leute hinfür nach den Städten kommen können, welche jeglicher geistigen Hilfsmittel bar sind, um den Kampf ums Dasein in verwickelteren Lebensverhältnissen aufzunehmen. Der verehrte Hr. Vorredner ist überhaupt mit dieser schweizerischen Freizügigkeit etwas frei umgegangen, und ich möchte, an diese Bemerkungen anknüpfend, insbesondere gegen die Auffassung protestieren, als ob die Anforderung des Art. 27 der B.-V., dass die Schule den Angehörigen aller Glaubensbekenntnisse zugänglich sein und nichts darin gelehrt werden soll, was der *Glaubens- und Gewissensfreiheit* des Kindes und der Familie entgegentritt, nur so in Bausch und Bogen zu nehmen sei und dass sie in jenen Gegenden nicht gelte, wo eine homogene Bevölkerung vorhanden ist. Wenn man mit bewegten Worten sich hier und da als die Minderheit aufspielen und für diese Minderheit von der gewalttätigen Mehrheit Rücksichten erbitten will, soll man nicht auf der andern Seite zeigen, dass man da, wo man die Mehrheit hat, dann rauh und gewalttätig ist und nicht anerkennt, dass Individualrechte bestehen und dass dieser Art. 27 der B.-V. als ein Individualrecht des einzelnen Schweizerbürgers auszulegen ist, das er mit sich trägt, wo er auch in der ganzen Schweiz sich niederlasse. Damit würde ja ein grosser Teil der Niederlassungsfreiheit und Freizügigkeit wieder aufgehoben.

Nun werden diesen Bestrebungen, mit der Schulsubvention Ernst zu machen, zunächst *Bedenken finanzieller Natur* entgegengehalten: der Bund könne, wenigstens in diesem Momente, diese neue Last nicht übernehmen. Auch hier möchte ich an jene Vorgänge anknüpfen, von denen ich auch schon gesprochen habe. Zu einer Zeit, da die Bundesfinanzen vorübergehend blühende waren, verlangte man vom Bunde 6 Millionen, ohne irgendwelche Garantien für eine nützliche Verwendung in den Kantonen zu geben; denn es werde ja immer so bleiben. Und heute, da wir in einem Zeitpunkte einer gewissen wirtschaftlichen und finanziellen Depression uns befinden, sagt man, eine erheblich minder grosse Ausgabe könne

nicht gewagt werden; denn es werde ja immer so bleiben. Es scheint, dass man auch nach dieser Seite allerdings den Tag ins Auge fasst, aber nicht daran denkt, dass die Zeiten wechseln. So gut als man damals hätte daran denken sollen, dass nach den guten Jahren wieder die schlechten kommen, so gut dürfen wir heute, ohne dass man uns des Leichtsinns zeilt, sagen: das ist zu wagen; denn nach diesen schlimmen Jahren, den Jahren der Depression, werden auch wieder Jahre kommen, in denen es vorwärts geht mit unseren Bundesfinanzen, abgesehen von jenen Hinweisen, welche bereits gemacht worden sind, dass gewisse grössere Ausgaben aus dem Budget verschwinden werden.

Man hat unseren Bestrebungen, unserem Willen, die Schulsubvention nun *endlich einmal unter Dach zu bringen*, die Verfassungsfrage entgegengehalten und zwar aus zwei Gesichtspunkten, einmal, dass der bisherige Verfassungszustand verbiete, eine Schulsubvention auszumessen, und zweitens, gewissermassen von einem eventuellen Standpunkte, dass es doch nützlich und schön und entgegenkommend wäre, wenn wir den Verfassungsweg beschreiten würden.

Ist die *Bundesverfassung* der Schulsubvention im Wege? Ich glaube, wir müssen zur Beurteilung dieser Frage immer wieder auf den Art. 27 zurückgehen. Der Art. 27 der Bundesverfassung, der gewisse Anforderungen an die Kantone stellt, Anforderungen für einen genügenden Primarunterricht, Anforderungen mit Bezug auf einen unentgeltlichen und obligatorischen Primarunterricht, droht den Kantonen, welche diesen Anforderungen nicht nachkommen, Zwangsmassregeln seitens des Bundes an, und wir haben so einen ersten Schritt getan, um die Zwangsmassregeln ins Werk zu setzen, mit dem Schulsekretär; wir haben jenen Weg beschritten, den nun neuerdings zu beschreiten wieder empfohlen wird: wir wollten mit Enqueten einen Anfang machen. Dieser Weg ist uns aber versperrt worden, und ich muss sagen, in einem gewissen Siegestaumel, der immer noch andauert seit jenem vielgefeierten Konraditag, wird uns nun auch der andere Weg versperrt. Sei es aus reinem Entgegenkommen, sei es, weil wir gesehen haben, dass es auf jenem Wege nicht wohl geht, haben wir den Kantonen gesagt: statt euch zu zwingen, statt euch den Schulvogt zu schicken, wollen wir euch die Gelder zur Verfügung stellen, mit welchen ihr euer Schulwesen verbessern und das ausführen könnt, was die Verfassung von euch verlangt. Das war der grosse Kompromiss, das war das grosse Entgegenkommen, das die Schulfreunde und die freisinnige Partei denjenigen, welche an jenem Art. 27. auch heute noch Anstoss nehmen, anerbieten konnten und das sie ihnen gemacht haben. Dieser Kompromiss, ich möchte das festgestellt haben, ist von ihnen zurückgewiesen worden oder wird zum mindesten mit Schwierigkeiten umgeben, die einer Zurückweisung gleichkommen. Und wenn man in Zukunft wieder sagen wird, dass von anderer Seite der Friede gebrochen worden sei, dass von anderer Seite aus Entgegenkommen nicht bewiesen worden sei, so werden wir sagen: da haben wir euch die brüderliche Hand hingestreckt, sie war voll Gold, und ihr habt das zurückgewiesen, habt es nicht angenommen.

Ist es wirklich wahr, dass wir gegen die Verfassung ein solches Anerbieten gemacht haben? Etwas, was die Ausführung eines Artikels der B.-V. ist, die Ausführung derselben allein ermöglicht, das kann unmöglich eine Verfassungsverletzung sein. Es könnte eine Verfassungsverletzung darin gefunden werden, wenn gesagt werden könnte, dass durch unsere Vorlage den Kantonen neue Pflichten überbunden werden. Ferne davon! Sie sollen nur das tun, was in Art. 27 ihnen vorgeschrieben ist; etwas weiteres verlangen wir gar nicht von ihnen, und sie haben die vollste Freiheit, in welcher Weise sie dann finden, dass am ehesten diesen Anforderungen nachgekommen werden könne. Es wird dem Bund keine neue Machtbefugnis eingeräumt und gerade da ist es wichtig, dass wir den Gesetzesweg betreten wollen, um deutlich zum Ausdruck zu bringen, dass wir keine neuen Machtbefugnisse dem Bunde übertragen wollen. Ob im Verlauf der Jahrzehnte oder Jahrhunderte, wenn wir alle nicht mehr da sind, irgend etwas anderes aus dieser Schulsubvention herauswachsen wird, das können wir nicht wissen, und dafür sind wir nicht verantwortlich, so wenig als man die drei Männer vom Rütli für

die Bundesverfassung von 1874 verantwortlich machen kann.

Man hat auf *Präjudizien* aufmerksam gemacht und insbesondere Hr. de Meuron hat Ihnen vorgeführt, dass man s. Z. diesen Standpunkt inne gehalten habe. Nun ist mit Recht darauf hingewiesen worden, dass es sich damals nicht um die Frage handelte: Kann der Bund die Schulsubvention geben? sondern darum, Begehren abzuweisen, die man nicht erfüllen wollte, und dass man dann gesagt hat: Aus Art. 27 ergibt sich jedenfalls für den Bund keine Verpflichtung, sondern die Kantone haben dafür zu sorgen, und wenn dann der einzelne Redner zu weit gegangen ist und einen Satz aufgestellt hat, den aufzustellen nicht notwendig war, um zur Entscheidung des einzelnen Falles zu kommen, so ist das ja recht bedauerlich; aber wir können nicht sagen: damit sind bindende Versprechungen nach irgend einer Richtung abgegeben worden.

Es steht in Art. 27 der B.-V., dass die Kantone für *genügenden Primarunterricht* zu sorgen hätten, und man sagt da, es werde den Kantonen eine Sorge abgenommen. Ich glaube, dass durch die Schulsubvention dem Erziehungsdirektor des einzelnen Kantons keine Sorge abgenommen wird, sondern dass er im Gegenteil noch die weitere Sorge erhält, wie er das ihm zugewiesene Geld recht nützlich verwenden will. Einer Sorge wird vielleicht der kantonale Finanzdirektor entledigt, aber ich glaube nicht, dass der Art. 27 das Individualrecht der kantonalen Finanzdirektoren auf einige schlaflose Nächte enthält. Es sind der Worte recht viele gemacht worden, um aus diesem Art. 27 hinauszulesen, dass eine Schulsubvention nicht gestattet sei. Ich glaube, gerade die Tatsache, dass man so sehr an den Worten herumklauben und die Worte in unnatürliche Verbindung bringen muss, beweist Ihnen am besten, wie wenig es damit ist, dass der Art. 27 der Schulsubvention entgegen sei, und dass er nicht unter der allgemeinen Direktion jenes Artikels stehe, der sagt, dass der Bund für die Wohlfahrt der gemeinen Eidgenossenschaft zu sorgen habe.

Um nun noch kurz auf den zweiten Standpunkt zu sprechen zu kommen, die *Garantien*, die durch eine Verfassungsrevision geschaffen werden sollen, so darf ich hier wohl sagen, dass derjenige, der eine Verfassungsrevision verlangt, die Vermutung gegen sich hat, dass er an dem gegenwärtigen Verfassungsstandpunkt ändern wolle. Wie wollen Sie dem Volke eine Verfassungsrevision vorlegen mit der Begründung: wir wollen eigentlich nichts ändern! während wir, die wir nur ein Gesetz verlangen, damit klar und deutlich zum Ausdruck bringen, dass wir gar nichts an der Gleichgewichtslage der Kantone und des Bundes mit Bezug auf das Schulwesen ändern wollen. Wir, die Mehrheit, sind dagegen, dass eine Verfassungsrevision stattfindet, weil die Verfassungsrevision die Sache unklar macht, und wenn wir mit Argwohn jeder Art überschüttet worden sind, so dürfen wir doch gewiss wenigstens auch andeuten, dass wir nicht so ganz arglos zusehen, wenn von anderer Seite eine Verfassungsrevision verlangt wird. Wir sind gegen die Verfassungsrevision, weil wir nicht wissen, wohin sie führt. Schon ist leise angedeutet worden, dass die konfessionelle Frage bei einer solchen Verfassungsrevisionskampagne wieder aufgerollt werden könnte. Wir sind gegen die Behandlung durch eine Verfassungsrevision, weil das eine Verschiebung der ganzen Sache bedeutet, und wir sind unsern Wählern schuldig, dass wir endlich einmal einen Entscheid in der Sache fällen. Wir sind auch gegen eine Verfassungsrevision, weil wenigstens die Vorlage eines Verfassungsartikels, welche bis jetzt in der Kommission bekannt war und von ihr besprochen werden konnte, die Sachlage in einer Weise und in Details fixieren würde, dass jede weitere Entwicklung des Gedankens und jede Verbesserung auf Jahrzehnte hinaus ausgeschlossen wäre.

Wir wollen uns allerdings darüber gar *keine Illusionen* machen, dass diese Schulsubvention nun ein Heilmittel für alle Schäden der Schule sei. Gewiss nicht, aber wir können sie so ausgestalten, dass sie anregend wirkt, dass sie selbsttätig, möchte ich sagen, ohne dass ein Machtgebot dahinter steht, die Kantone dazu bringt, nützliche und gute und schöne Verbesserungen in ihrem Schulwesen vorzunehmen. Ein kleiner Vorbehalt: Ich glaube, in vielen Punkten ist die Vorlage des Bundesrates derjenigen der Kommission vorzuziehen; wir werden darüber in der Einzelberatung zu sprechen haben. Wir müssen

uns auch dessen bewusst sein: wenn die Annahme der Schulsubvention durch die Räte und dann auch die Annahme durch das Volk, wenn es zur Volksabstimmung kommt, nicht einen immensen Fortschritt bedeutet, so wird im Gegenteil das Inwasserfallen der Schulsubvention, die weitere Hinausschiebung und, wie das immer geschieht in solchen Dingen, das Scheitern des Werkes von dem unheilvollsten Einflusse sein auf die Weiterbildung unseres Schulwesens; das wird die Energie und Hoffnungsfreudigkeit aller derjenigen, welche an der Schule arbeiten, auf Jahrzehnte hinaus knicken.

Man hat uns gesagt, man solle doch nicht in einer Zeit — es ist das eine Bemerkung, mit welcher ich schliesse — da wir vor grossen Fragen stehen, da wir den *volkswirtschaftlichen Kampf* ums Dasein mit den andern Staaten aufnehmen wollen, politische Fragen in den Rat werfen, sondern wir sollen wirtschaftliche Fragen behandeln. Gewiss, aber ich stelle nochmals fest, dass nicht wir, die Mehrheit der Kommission, es sind, dass nicht wir aus dieser rein internen Schulsache eine Frage gemacht haben, die nun allen Chancen einer *politischen Revisionskampagne* ausgesetzt werden soll. Mit dem Moment nämlich, da sie in das Stadium der Verfassungsrevision tritt, wird es zu einem politischen Kampfe grossen Stils kommen. Wir haben diesen Sommer in etwas unrühmlicher Weise die Vorlage über die Bundesbank einstweilen beseitigt, und das wäre der eine Pfeiler gewesen, auf den das Land sich in seinem ökonomischen Kampfe stützen kann: eine Bundesbank, die das Kreditwesen und den Geldumlauf regelt. Der andere Pfeiler im Kampf ums Dasein ist die Volksbildung in allen Schichten des Volkes. Wenn Sie nun heute dazu kommen, auch noch diese Sache zu verschieben, wenn Sie sich nicht zu einem freudigen Eintreten für unsere Volksschule verstehen können, dann sind es keine glückverheissenden Vorbereitungen für die Tage des Kampfes, denen wir entgegengehen.

Schmid (Uri): Ich glaube, dass die Wichtigkeit der Sache es rechtfertigt, wenn der Sprechende, als Mitglied der Kommission, sich ebenfalls an der Diskussion zu beteiligen gestattet. Ich will nicht zum vornherein Kürze versprechen, weil man zum vornherein einer derartigen Versicherung nicht besonders Glauben entgegenbringt. Aber ich will mich bemühen, ohne ein Versprechen abzugeben, kurz zu sein.

Nach den Ausführungen des verehrten Hrn. Vorredners wird es vorab am Platze sein, eine *Feststellung* vorzunehmen. Hr. Prof. Zürcher hat erklärt, dass, wenn es zum Kampfe kommen müsse, der *Krieg* von uns ausgehe. Ich glaube das nicht, sondern konstatire im Gegenteil, dass, wenn es zum Kampfe kommen muss, wir zum Kampfe gezwungen werden. Wir haben den Kampf nicht gesucht. Derselbe wird uns aufgedrängt. Wenn er uns aufgedrängt wird, so ist es uns aber Pflicht und Ehrensache, demselben nicht aus dem Wege zu gehen und — gestatten Sie mir den Ausdruck — den etwas leichthin hingeworfenen Fehdehandschuh aufzunehmen. Wenn es sein muss, so gehen wir ohne Furcht und Zagen in den Kampf. Das Volk mag und wird entscheiden. Ein bekannter, mir befreundeter Redner soll — wenn übrigens die Zeitungen recht berichten — am zürcherischen Ustertag erklärt haben, wir seien von der Angst geplagt. Die Zeit wird lehren, dass diese Voraussetzung nicht zutrifft und dass der betreffende Herr sich geirrt hat. Wir werden unsere Pflicht zu erfüllen wissen. Wir werden den Kampf bestehen, zwar ohne jede Selbstüberhebung, aber wir werden ihn mit blankem Schild und reinen Waffen durchkämpfen.

Obschon in den Reihen der Partei, zu der ich mich zu zählen die Ehre habe, ernste *Bedenken gegen Annahme einer Schulsubvention* in dieser oder jener Form bestanden, die keineswegs leicht zu nehmen waren und in der Presse und in Versammlungen Widerhall gefunden haben, haben wir auch nicht einen Augenblick geäußert, uns bei Beginn der gegenwärtigen Session zusammenzufinden, und unsere Gruppe hat ohne Gegenantrag, allerdings bei einigen Enthaltungen, den von Hrn. Curti in patriotischer Absicht aufgestellten und ausgearbeiteten *Kompromissantrag* angenommen. Ich glaube, dass auch das Zentrum in gleicher Weise vorgegangen ist, und dass die sozialpolitische Gruppe ihrem hochverdienten

Führer folgen werde, stand für mich von Anfang an ausser Zweifel.

In der Kommissionsberatung vom 16. Nov. in Bern haben zwei Herren Kollegen von der Linken — Hr. Prof. Zürcher war zwar nicht dabei — erklärt, dass sie geneigt sein würden, dem Kompromiss des Hrn. Curti beizustimmen. Sie haben sich aber die Stimmabgabe in der Meinung vorbehalten, dass darüber in erster Linie eine Beratung in der Gruppe stattfinden solle. Leider scheint es im Olymp anders bestimmt gewesen zu sein. Man hat uns schon in der Kommission entgegengehalten, es sei kein besonderer Verlass auf uns, unsere Truppen würden uns nicht folgen. Man habe auch schon solche Erfahrungen gemacht, z. B. bei der Kranken- und Unfallversicherung, die nach meiner tiefinnersten Überzeugung freilich ein besseres Los verdient hätte. Auch ein Teil der radikalen Presse hat in diesen Ruf eingestimmt. Die Sache hat auf mich den Eindruck gemacht, man habe nach einem Vorwand für die Begründung der Ablehnung gesucht. Ich will keineswegs bitter werden. Heute und gestern war die Diskussion in einem durchaus würdigen Ton gehalten. Ich gebe zu, dass bei einer Abstimmung der Stände und des Volkes nicht alle meiner Gesinnungsgenossen ein freudiges Ja in die Urne gelegt haben würden. Ich bestreite nicht, dass Enthaltungen vorgekommen sein würden. Ich rechne auch mit der Möglichkeit, dass sich verwerfende Stimmen gefunden hätten. Aber darüber bin ich im klaren, dass die Grosszahl meiner Gesinnungsgenossen unserm Ruf kein Desaveu erteilt haben würden. Dass wir selbst es mit der Sache ehrlich und aufrichtig gemeint haben, bedarf wohl keiner Versicherung und wird gewiss auch in diesem Saale nicht angezweifelt werden. Aber übrigens, m. v. H. von der Linken, von der Mehrheitspartei, sind eure Truppen eurer Parole immer gefolgt, z. B. bei dem folgenschweren Entscheid über die Kranken- und Unfallversicherung, die Ihr doch in beiden Räten einstimmig angenommen habt, oder bei der Abstimmung über die Militärzentralisation? Mit diesem Vorwurf ist es also nicht weit her. Wir wollen gegenseitig *offen* miteinander sprechen. Das ist die Grundbedingung der Verständigung. Wenn man einen Prozess führt, so hat man Freude, wenn beide Parteien sich etwas „wüst“ sagen und auspacken. Wir wollen offen sein. Ich habe die Empfindung, dass die Herren von der Linken unsere Mithilfe nicht gewollt haben, sei es, weil sie der Ansicht sind, die Macht zu besitzen, die Errungenschaft selbst zu verwirklichen, sei es, weil da oder dort die Absicht vorwalten mag, dem Bund ein gewisses Einmischungsrecht in die Leitung und Oberaufsicht der Volksschule zu vindizieren. Stets geneigt, das Beste zu glauben, will ich die erstere Alternative als die richtige hinnehmen.

Wäre es nun ein so ungeheures Opfer gewesen, uns *entgegenzukommen*? Ich sage nein. Ich behaupte sogar, dass von einem Opfer gar nicht gesprochen werden konnte, sonst hätte doch gewiss nicht ein Teil der radikalen Presse — ich nenne nur die Basler Nationalzeitung, deren radikale Gesinnung unverdächtig ist — das Eingehen auf den Kompromiss befürwortet. Hr. Curti hat gestern in seinem glänzenden Votum freilich geltend gemacht, dass es einer Verfassungsrevision nicht bedürfe. Ich mache in erster Linie darauf aufmerksam, dass, wie Hr. de Meuron ausgeführt hat, wir keine Verfassungsrevision verlangen, sondern eine blosse Ergänzung des Art. 27 B. V. Die Begründung des Hrn. Curti war für mich keine überzeugende. Hr. Curti hat in erster Linie ganz richtig betont, die *Volksschule* sei von jeher ein *Schosskind des Bundes* gewesen und sei es heute noch. M. H., wir verlangen vom kantonalen Standpunkte aus die Volksschule als unser Kleinod und als unser Lieblingskind. Sie werden es mir nicht verübeln, wenn ich sage, dass wir gewisse *Besorgnisse* gegen die zu grosse Zärtlichkeit der Mutter Helvetia diesem Lieblingskinde gegenüber nicht ganz haben unterdrücken können. Mit einem Freund und Gesinnungsgenossen sage ich: Die Erziehung und Bildung der Jugend ist uns Herzens- und Gewissenssache. *Wir dulden hier keinen Eingriff und kein Hineinregieren des Bundes.* Kein Bundes-Gold soll das treu bewachte Tor dieser Veste öffnen. In dieser Idee weiss sich die Urschweiz eins mit den Katho-

liken der ganzen Schweiz und mit einem achtungsgebietenden Teil unserer wackern lieben protestantischen Miteidgenossen.

Hr. Curti hat ferner bemerkt, im Laufe der Jahre seien *Subventionen* ausgeworfen worden für Landwirtschaft, Gewerbe, technische und gewerbliche Bildungsschulen, für Koch- und Haushaltsschulen etc. Das ist richtig. Hr. Curti fügte bei, wenn man diese Subventionen ohne Einsprache bewilligt habe, warum dann eine Einwendung geltend gemacht werde, wenn es sich um eine Subvention der Volksschule handle. Es ist bereits ausgeführt worden, dass alle diese Subventionen dem Entscheid des Volkes nicht unterbreitet worden sind, weil kein Anlass dazu geboten war. Wir kennen die Stimmung des Volkes nicht. Es handelt sich um Beschlüsse der Räte, die gefasst wurden und die nach meiner Auffassung kaum als Präjudizia angerufen werden können. Es müsste aber gerade mit Bezug auf das Schulwesen auf den Art. 27 etwas näher eingetreten werden. Ich tue es nicht, um die Diskussion nicht unnötig zu verlängern. Aber das sage ich: die Geschichte des Art. 27 ist lehrreich und ist auch für diese Frage durchaus nicht ohne Bedeutung.

Ich ziehe aus dem Art. 27 B. V. folgende *Schlussfolgerungen*: Erstens Befugnis des Bundes zur Errichtung einer polytechnischen Schule, für die wir viel Geld ausgeben, das aber gut angewendet ist. Dann Befugnis des Bundes zur Errichtung und Unterstützung höherer Unterrichtsanstalten, von welchem Rechte der Bund bisher keinen Gebrauch gemacht hat. Ferner Zuweisung des Volksschulwesens ganz und uneingeschränkt an die Kantone, nur unter der Bedingung, dass der Primarunterricht genügend, ausschliesslich staatlicher Leitung unterstellt, obligatorisch und in öffentlichen Schulen unentgeltlich sei, und dass er ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit von den Angehörigen aller Bekenntnisse besucht werden können. Hier bietet sich der Anlass, und ich benütze ihn gerne, um öffentlich festzustellen, dass begründete Klagen namentlich in letzterer Richtung nicht laut geworden sind. Wir haben freilich allerlei Klagen vernommen, aber wenn man der Sache auf den Grund geht, dürfen wir ebenso gut die Schulen des Kantons Uri inspizieren lassen, als wir auch gerne annehmen, dass die Schulen des Kantons Zürich eine Inspektion diesfalls nicht zu fürchten hätten. Unsere Schulen sind so eingerichtet, dass sie von Angehörigen aller Bekenntnisse besucht werden können, ohne dass der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Familienvaters oder des Kindes Gewalt angetan wird.

Man hat auch, wie es mir scheint, auf gegnerischer Seite sich überzeugt, dass das ins Feld geführte Argument nicht besonders schwer wiegt. Denn daran, dass unter der Unentgeltlichkeit des Unterrichts auch die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und der Schulmaterialien zu subsummieren sei, glaubt Hr. Curti selber nicht. Das wäre eine Interpretation, die weit über jede erlaubte Interpretation hinausgehen würde. Das wäre nicht eine Interpretation, sondern das müsste nach meinem Dafürhalten mit einem andern Prädikate belegt werden.

Dass die Berufung auf den Art. 2 B. V., auf die Förderung der *allgemeinen Wohlfahrt*, nicht zutrifft, ist gestern und heute nach meiner Überzeugung in glänzender Weise ausgeführt worden. Es kommt mir da eine kleine Anekdote in den Sinn, die ich Ihnen nicht vorenthalten will. Es wurde mir von einem angesehenen Staatsmann eines andern Kantons erzählt, man habe eine Gesetzesvorlage machen wollen, aber den verfassungsmässigen Halt dafür nicht gefunden. Da habe man die Verfassung durchstöbert und sei schliesslich auf einen Paragraphen gestossen, der mit einem etc. versehen war, und aus diesem etc. sei die Kompetenz, nach der man sich umsahe, ohne weiteres abgeleitet worden. Mag das wahr oder nicht wahr sein, man wird mehr oder weniger darauf geführt, wenn man gar zu künstliche Interpretationen anhören muss. Trotz des Gutachtens hervorragender Juristen vermag ich in Art. 2 einen ausreichenden Stützpunkt für die Verfassungsmässigkeit der Gesetzesvorlage nicht zu erblicken. Neben Art. 2 gibt es noch einen Art. 3, auf den ich nicht weiter eintreten will. Aber den Satz möchte ich aufstellen, dass die Teilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen

eine reinliche und loyale sein soll. Eine Änderung des bisherigen Zustandes, die als wirkliches Bedürfnis empfunden wird, soll nicht durch eine Seitentüre hineingebracht, sondern in klarer und unzweideutiger Abgrenzung den Ständen und dem Volk zur Entscheidung unterbreitet werden. Wenn die Freunde der Volksschulsubvention dieselbe ohne jeden Hintergedanken im Frieden zur Tatsache werden lassen wollen, so, glaube ich, dürfen und sollen sie auf dem Boden der von uns angeregten Verfassungsergänzung Hand dazu bieten, indem sie dadurch auch für die Zukunft die wünschbare und notwendige Beruhigung schaffen.

Was die bundesrätliche *Botschaft* anbelangt, so ist es schon ein Gebot der Höflichkeit, dass man etwas delikate mit derselben umgehe. Es ist auch notwendig mit Bezug auf die Botschaft selbst; denn die Botschaft des Bundesrates pag. 14 ff. hat nicht überzeugend gewirkt. Der h. Bundesrat oder das Departement hat sich veranlasst gefunden, Rechtsgutachten einzuholen, weil es die Frage der Verfassungsmässigkeit selbst als eine offene und diskutierbare erachtete. Die Botschaft kommt eigentlich nur zum Schluss, Art. 27 verbiete die finanzielle Unterstützung der Volksschule nicht. Stellen wir uns vorübergehend auf diesen Boden. Präsumieren wir einen Augenblick, dass die Unterstützung der Primarschule nicht ausdrücklich verboten, aber deren Zulässigkeit in der Verfassung nirgends vorgesehen sei. Sollen wir nun — wir wollen da auch die Folgen bedenken — den Satz proklamieren: Was nicht verboten ist, ist erlaubt! Wohin kämen wir mit einer solchen Theorie, namentlich mit Bezug auf unser oberstes Grundgesetz?

Ich erinnere noch mit einem Wort an die Diskussion über die Motion Curti und Genossen in diesem Rate. Diese Motion wurde im Jahre 1892 gestellt. Der Entscheid darüber wurde im Jahre 1893 gefasst. Ich glaube es aussprechen zu dürfen und Hr. de Meuron hat heute den Nachweis geliefert, dass damals ziemlich allgemein die Ansicht obwaltete, dass es zur Einführung einer Bundessubvention einer Änderung der Verfassung bedürfe. Es wurde ein Zeuge genannt, der gewiss, wenn wir ihn als Zeuge anrufen, vollgültig ist, der verstorbene Hr. Bundesrat Schenk. Die Motion wurde mit ungefähr $\frac{1}{3}$ gegen $\frac{2}{3}$ erheblich erklärt — vielleicht war die Minderheit etwas stärker als $\frac{1}{3}$ —, aber mit einem Amendement des Hrn. Steiger, worüber noch andern Orts kurz zu sprechen sein wird. Ich habe noch andere Autoritäten. Wir wollen den Hrn. Erziehungsdirektor des Kantons Zürich, einen ehrenwerten Gesinnungsgenossen des Hrn. Prof. Zürcher, unsern frühern Kollegen Hrn. R.-R. *Locher* zum Wort kommen lassen. Derselbe hat am Ustertag ein sehr schönes Referat über die Volksschulsubvention gehalten, das in dem Satze gipfelte und die Resolution zum Ausdruck brachte, dass das schon so lange hängige Postulat ganz füglich auf dem Wege der Verfassungsrevision oder -Ergänzung verwirklicht werden könne. Hr. R.-R. *Locher* hat dann seinem Freunde Hrn. Prof. Zürcher zulieb eine kleine Abschwächung einfließen lassen. Aber grundsätzlich waren die HH., wenn ich nicht irre, im grossen und ganzen einig.

Man wird mich fragen, *warum* wir so sehr auf eine *verfassungsmässige Sanktion* insistieren. Ich will mich auch da der vollsten Offenheit befleissen. Die Gesetze werden ungemäss leicht abgeändert. Ich lege mir den Fall folgendermassen zurecht. Ein Gesetz wird erlassen. Kraft desselben erhält der Kanton Uri 15,700 Fr. Subvention an die Volksschule. Bedingungen werden vorläufig keine gemacht. Hr. Zürcher hat gesagt, er werde vielleicht noch einen Antrag stellen im Sinne der Abänderung der Kommissionsvorschläge und in Annäherung an die Vorschläge des Bundesrates. Aber wir wollen annehmen, Sie stellen keine Bedingungen. Wir geniessen die Bundessubvention fünf, zehn Jahre. Wir leben uns in die Sache hinein. Nun wird das Gesetz geändert und allmählig kommt ein kleines Hörnchen hervor, und dieses Hörnchen wird immer grösser. Man sagt freilich, Ihr könnt auf den Weiterbezug der Subvention verzichten. Aber das geht nicht so leicht. Vielen Kantonen würde es unmöglich sein, mit kantonalen Mitteln sofort wieder die Summe zu ergänzen, die ihnen wegbleibt, sobald sie auf die Subvention des Bundes verzichten. M. H. von der Mehrheit, wenn Sie — und ich

will es gerne glauben — wirklich die kantonale Autonomie im Volksschulwesen hochhalten wollen, so helfen Sie in guter Freundschaft mit, das Prinzip konstitutionell festzulegen!

Ich muss vielleicht auch noch die *Stimme des Volkes* anrufen. Was sagt man vielfach im Volke, nicht nur in den Urnerbergen, sondern bis hinaus in die Städte? Die einen sprechen von einem trojanischen Pferde, und obschon derjenige, der es uns vorgeritten, bei uns im grossen und ganzen in einem guten Lichte steht, so hat das trojanische Pferd immer einen gewissen Beigeschmack. Ich habe im Jahre 1893 gesagt: latet anguis in herba, und habe damit den Ärger des Hrn. Bundesrat Schenk hervorgerufen, was mir noch heute leid tut.

Im weitern sage ich: *chi commanda, paga*. Das ist an unsere Freunde in Tessin gerichtet. Wer befiehlt, der bezahlt. Wer bezahlt, der wird nach und nach mehr oder weniger zu befehlen sich ausnehmen. Hier möchte ich gern an den Ausspruch des gelehrten Hrn. Dr. Ph. A. Segesser, unseres einstigen verehrten Kollegen erinnern, dass goldene Ketten die gefährlichsten seien. „Eiserne Ketten vermag der Mann zu brechen, goldene aber schmiegen sich leichter um den Hals. Bald macht sich ihr Druck fühlbar. Derselben sich zu entledigen, erweist sich jedoch immer als sehr schwierig, mitunter als fast unmöglich.“ Es ist auch nicht zu bestreiten, dass die gefährlichste Beschneidung des Restes der den Kantonen noch gebliebenen Souveränität zweifellos in der Abtretung irgendwelcher weiterer Befugnisse auf dem Gebiete des Volksschulwesens an den Bund besteht. Das wurde bei einem andern Anlass ausgeführt und dabei darauf verwiesen, dass alle Kantone mit Ernst und Liebe die hohe Wichtigkeit ihrer Aufgabe erfassen, dass alle Kantone ohne Ausnahme gewillt und befähigt sind, dieser Aufgabe zu genügen, und dass wir darum jedem Versuch einer weitern Zentralisation ein lautes Nein entgegenhalten.

Ist es Unbescheidenheit — ich komme bald zum Schlusse —, wenn ich Sie mit den Verhältnissen in unserm Kanton etwas vertraut mache? Ich habe hier den Bericht über die Primar- und Sekundarschulen des Kantons Uri im Schuljahr 1900/1901, verfasst von dem nach 20jähriger verdienstvoller Wirksamkeit aus dem Leben abberufenen Hochw. Hrn. Schulinspektor B. Furrer, zur Hand. Wenn die Herren mir versprechen, dass sie diesen Bericht lesen wollen, will ich jedem Mitglied einen solchen gratis dedizieren. Ich will nur einige Stellen aus demselben anführen. Pag. 1 heisst es: In den letzten 20 Jahren ist für unser Schul- und Erziehungswesen manches geschehen, manches ist anders, manches besser geworden; aber es kann und muss im neuen Jahrhundert noch manches besser werden. Das Schulwesen will, wie so manches andere, seine Zeit haben. Auf einmal alles erzwingen können die Urner so wenig als andere. Und im Schulwesen gibt es keinen Stillstand; Zeit und Umstände stellen immer wieder neue Anforderungen.“

Das ist die Sprache eines braven kath. Pfarrers! Ich komme auf pag. 6. Da wird uns punkto Absenzenwesen vorgeführt: Vor 20 Jahren traf es auf ein Kind noch 2,71 unentschuldigte Absenzen, im Berichtsjahre noch 0,57. Pag. 10 wird ausgeführt, dass es vor 20 Jahren, abgesehen von ganz wenigen Gemeinden, im Kanton keine obligatorischen Sommerschulen gegeben habe, und dass diese Sommerschulen heute an 16 von 20 Unterrichtsorten eingeführt seien. Pag. 11 spricht von den Rekrutenprüfungen. M. H.! Wir sind zwar nicht Nr. 1 oder 5 oder 12, wir sind schon Nr. 21 gewesen und Nr. 25, jemand muss doch diese Stelle ausfüllen (Heiterkeit)! Aber nun ist es doch interessant, zu sehen, welche Fortschritte in dem kleinen, vielfach als etwas finster angeschauten Kanton Uri gemacht worden sind. Im Jahre 1883 hatten von 168 geprüften Mann 23 die erste Note im Lesen, 1899 waren es deren 47; 1883 hatten die zweite Note 24 Mann, 1899 72. Die dritte Note ist gleich geblieben; aber während 1883 noch 43 die vierte und 15 Mann die fünfte Note hatten, finden wir 1899 mit der vierten Note nur noch 8 und mit der fünften keine mehr. Ebenso steht's im Rechnen und in der Vaterlandskunde. Ich darf konstatieren, dass, wenn wir auch der Rangnummer nach nicht fortgeschritten sind, sich in diesen 16 Jahren unser Resultat nahezu um das Doppelte

verbessert hat. Es ist gegenwärtig zwar noch nicht glänzend, wir haben uns aber doch die Mühe kosten lassen, Verbesserungen, wenn auch nur allmähig, so doch sicher durchzuführen.

Schliesslich dürfte Sie vielleicht doch noch interessiren, wie es sich bei uns mit den Ausgaben für das Schulwesen verhält. Vor 20 Jahren betragen die Ausgaben der Schulgemeinden nur 26,000, Fr. im Berichtsjahre 74,662, Fr. also ungefähr dreimal so viel. Der Staat, der auch bei uns mitunter eine knöcherne Hand hat, hat vor 20 Jahren an die Primarschulen, mit Inbegriff der drei Sekundarschulen, 12,300 Fr. bezahlt; gegenwärtig leistet er 29,000 Fr. Diese Summe wird Sie nicht in Erstaunen setzen und nicht erschrecken, an Orten, wo man mit Hunderttausenden zu rechnen gewohnt ist; aber wir müssen eben mit unsern Verhältnissen rechnen und das realisiren, was uns eben möglich ist.

Die *Geldfrage* wird uns nicht sehr lange beschäftigen. Ich mache in erster Linie aufmerksam, in welcher Form die Motion Curti erheblich erklärt worden ist — mit dem Amendement Steiger, das dahin zielte, dass eine Subvention ausgerichtet werden solle, wenn die nötigen Mittel vorhanden seien. Wie steht es nun mit der heutigen Finanzlage? Ist sie besser oder ist sie düsterer als damals? Ich glaube, sie hat sich düsterer gestaltet, und in diesem Saale haben wir den Kassandruf des Hrn. Bundesrat Hauser vernommen. Allerdings hat ein verehrter Hr. Vorredner, sofern die Zeitungen richtig berichten, am Ustertag erklärt, wegen der Finanzen mache er sich keinen Kummer, dafür lasse er den Hrn. Hauser sorgen. Das ist ganz schön. Hr. Hauser bietet uns die möglichste Gewähr dafür, dass für die Finanzen gesorgt wird. Aber ob das auch möglich ist? Ich will mir darüber kein Urteil erlauben, aber die Gedanken sind zollfrei! Was war denn das Hauptmotiv der wuchtigen Verwerfung des so schönen, humanitären Werkes der Kranken- und Unfallversicherung? Das Hauptmotiv lag in der Ungewissheit, ob das nötige Geld vorhanden sei und flüssig gemacht werden könne. Vom Tabakmonopol will ich nicht sprechen.

Ihre geneigte Aufmerksamkeit lenke ich nun auf den *Minderheitsantrag*. Derselbe sieht gar nicht so schwarz aus. In der Form einer Ordnungsmotion verlangen wir Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat zum Zwecke der Vorlage einer Verfassungsergänzung, und wir haben gleichzeitig ein Postulat aufgenommen, das aber nicht verbindlich, sondern für den Bundesrat nur begleitend sein soll. Nun ist wohl die Frage erlaubt: Ist denn in der Tat *pericula intra muros*? Ist ein Brand ausgebrochen in der Stadt Rom? Wir dürfen beruhigt sein, nachdem der Antrag des Bundesrates ausgeteilt wurde, der selber mehr oder weniger unserer Anschauung recht gibt. Oder steht vielleicht ein neuer Hannibal ante portas Helvetiae in der Armee der Herren Lehrer, die ich sehr hoch achte, denen ich aber doch die Hannibalität vorderhand nicht zutraue (Heiterkeit). M. H., wir wollen auch nicht über den Kopf des Bundesrates hinaus; wir wollen ihn, wie es recht und billig ist, konsultiren, wir wollen ihm unsere Wünsche unterbreiten, und er soll dann in Würdigung derselben uns eine neue Vorlage machen. Ich habe nichts dagegen, wenn dieselbe schon in der Frühjahrsession eingereicht wird.

M. H., ich empfehle Ihnen lebhaft den von uns vorgezeichneten Weg. Derselbe wird zum Ziele führen, vielleicht etwas langsamer, aber darum um so sicherer. Hr. Curti hat in seinem schönen Schlusswort gesagt: „Auf dem Sockel der Volksbildung gestellt, wird die Demokratie und die Republik erst recht lebenskräftig sein und dauernd.“ Hr. Schobinger hat bereits dazu bemerkt, dass 2 Millionen, 30 Millionen gegenübergehalten, doch nicht als der eigentliche Sockel betrachtet werden können. Noch weiter, m. H.! Muss dieser Sockel ein Bundessockel sein, sind denn kantonale Sockel weniger solid (Heiterkeit), kantonale Kostenvoranschläge vielleicht weniger verlässlich, als diejenigen des Bundes, wo man immer sehr froh ist, wenn es nicht noch einmal so viel kostet als devisirt wurde?!

M. H., es wäre angezeigt, mich mit einigen Ausführungen der HH. Gobat und Zürcher zu beschäftigen, aber die Zeit legt mir Beschränkung auf. Es kann Hrn. Gobat nicht ernst sein, wenn er sagt, dass die Fassung der Kommission als

eine Verfassungsverletzung aufzufassen sei; es kann ihm ebenso nicht ernst sein, wenn er von 2 Mill. als von einer Bagatelle spricht. Millionen bedeuten in grossen Kantonen allerdings weniger, als in kleinen, aber eine Million ist immer 1000 mal 1000 Franken.

Dann hat es mich gefreut, dass die HH. Gobat und Zürcher in einem Punkt nicht ganz zusammengetroffen sind. Hr. Gobat hat gesagt, die Agitation von 1882 sei ganz unmotiviert gewesen, man habe den *Schulvogt* verjagt, und nun hätten wir ihn doch und zwar heisse er Dr. Huber. Aber das ist etwas ganz anderes. Hr. Dr. Huber, den ich sehr hochschätze, fragt, wenn er etwas will, höflich und bescheiden an, und wenn ihm nicht sofort geantwortet wird, so lärmt er nicht, wie es der Schulvogt getan hätte, sondern fragt zum zweiten und zum dritten mal an; zwingen kann er die Kantone nicht, aber es ist auch gar nicht nötig, die Kantone kommen einem solchen Manne gerne entgegen.

Ich eile zum Schlusse. Nur eine Bemerkung sei mir noch gestattet. Ich achte den *Lehrerstand* sehr hoch. Ich gebe zu, dass für die Lehrer auch in unserem Kanton mehr getan werden sollte, als bisher, wiewohl in den letzten Jahren eine merkliche Besserstellung zu konstatieren ist. Aber das behaupte ich, dass die hohe Besoldung allein den guten Lehrer nicht ausmacht; es braucht dazu noch etwas ganz anderes, es braucht vor allem Liebe zur Sache und — nehmen Sie es mir nicht übel — es braucht Moral und Religion.

Ich komme nun wirklich zum Schlusse und sage: Die Volksschule ist auch unser Juwel; sie bedarf Luft, Licht und freie Bewegung; als eidgenössische Treibhauspflanze würde und müsste sie verkümmern — dem christlichen Volke die christliche Schule! Die christliche Schule ist, ein Blick nach Frankreich lehrt uns dies, in jeder Hinsicht ebenso leistungsfähig, als die von der Staatsomnipotenz geschaffene, gehegte und gepflegte. Schablonenmässige Pedanterie und rücksichtslose Uniformierung vermag nie, die Schule zu beleben; in solcher Atmosphäre werden die gesunden Keime wahrer Jugendbildung nur erstickt und ertötet.

M. H., wer eine friedliche Lösung der vorliegenden wichtigen Frage will, wem aufrichtig daran gelegen ist, dass das Schiff durch die brandenden Wogen in den sichern Hafen geleitet werde, der darf und wird ohne Zaudern, aber auch ohne Vorbehalt dem Antrag der Minderheit beipflichten, den ich Ihnen als warmer Freund der Volksschule und als Freund einer friedlichen, gedeihlichen Entwicklung unserer bundesstaatlichen Verhältnisse nochmals dringend, lebhaft und warm empfehle.

Jäger: Wir sind im gegenwärtigen Augenblick unserer Beratung über die Schulsubvention in eine ausserordentlich interessante, ich möchte fast sagen, *sonderbare Situation* getreten. Die Volksschulsubvention wird ohne Ausnahme von *einem jeden* unter uns als *nützlich* und *notwendig* erklärt, und ein jeder von uns hält die Schulsubvention auch für zulässig und für möglich; für zulässig mit Rücksicht auf die Konstitution und für möglich mit Rücksicht auf die Finanzlage der Eidgenossenschaft. Ich wage die weitere Behauptung: ein jeder von uns ist sich vollständig klar darüber, dass die Schulsubvention, in jeglicher Gestalt, die das Parlament ihr zu geben beliebt, sowohl in Gestalt des Gesetzes als in Gestalt des Verfassungsartikels, konstitutionell unanfechtbar sein wird. Und trotzdem machen wir uns alles das streitig! Es stellt sich eben heraus, dass gegen die Schulsubvention in manchen Kreisen sozusagen *instinktive Abneigung* besteht. Aus dieser instinktiven Abneigung erklärt sich der Umstand, dass man die Konstitutionalität des Subventionsgesetzes bezweifelt, obschon der Bundesrat, das Justizdepartement und eine staatsrechtliche Autorität als Experte mit aller Bestimmtheit erklärten, dass die verfassungsmässige Zulässigkeit bestehe. Aus dieser instinktiven Abneigung erklärt sich ferner der Umstand, dass man bezweifelt, der Bund möchte die zwei Mill. aufbringen, welche die Subvention jährlich erfordert, hauptsächlich von jener Seite das bezweifelt, die s. Z. fröhlichen Herzens 6 Mill. jährlich aus der Verwaltung des Bundes für die Kantone reklamierte und dabei behauptete, die 6 Mill. seien aus den ordentlichen Einnahmen zu erbringen, ohne dass die übrigen

Aufgaben des Bundes darunter zu leiden hätten. Wir werden vielleicht im Verlaufe der Debatte auch noch dem Einwand begegnen, die Schulsubvention sei gefährlich, weil sie neue Begehrlichkeit wecke, weil sie in den Kantonen neue Ausgabengebiete kreiere, die mit der Zeit viel grössere Summen in Anspruch nehmen, als der Bund bezahle. Ich für meine Person würde diesen Einwand für viel gerechtfertigter halten, als die *bleiche Furcht* vor der angeblichen Einmischung des Bundes in die Autonomie der kantonalen Schulen. Diese imaginäre Einmischung, die der Bund sich sozusagen als Privatvergnügen und zur Kompensation seiner Subventionsbeiträge leisten soll. Aber, m. H., diese Furcht gilt als Grund der von mir signalisirten instinktiven Abneigung gegen die Schulsubvention; mit dieser Furcht will man das Rätsel der eingangs skizzirten parlamentarischen Situation lösen. Ich gebe zu, dass konstitut. Bedenken, dass föderalistische Erwägungen mit schuld sind an der Abneigung gegen die Schulsubvention; aber sie sind nicht allein schuld, und ich suche das *psychologische Moment* der Frage an etwas anderer Stelle. Es ist gestern und heute nachgewiesen worden und insbesondere der verehrte Präsident der Kommission, Hr. Curti, hat es in seinem Referate in sehr markanter Weise getan, dass wir seit den 60er Jahren des 19. Jahrh. ein eigenartiges System des Subventionswesens herausgebildet haben. In der Tat: die Bundessubventionen sind ja zur Zeit so was man sagen kann, der Atem, der Pulsschlag des Bundeslebens geworden. Es hat sich das Subventionsystem bei uns wie anderwärts nach dem Begriffe der „Vornehmheit“ entwickelt. Nun hat das Wort „vornehm“ seine germanistische Wurzel in „vornehmen“, „vorwegnehmen“, und es ist ja bekanntlich das Wesen der Subvention, dass einige wenige den andern die Bundesgelder vorwegnehmen. Späss bei Seite! Es wird mehr oder weniger so sein müssen. Das Volk sagt allerdings sehr summarisch und sehr drastisch, wenn vielleicht auch nicht ganz zutreffend: die Subventionen bekommen in der Regel diejenigen, welche sonst schon genug haben. Indessen ist es Tatsache, dass beim gegenwärtigen System das Ausgangsprinzip die Auswahl nach der Qualität ist. Derjenige wird subventionirt, der etwas Besseres, zum mindesten etwas anderes ist oder tut oder will als die andern. In dieses System der „Vornehmheit“ hinein tritt als etwas ganz Neues, Ungewohntes, die Volksschulsubvention, die nicht mehr nach der Qualität, sondern lediglich nach den *Bedürfnissen* fragt, lediglich auf das Bedürfnis abstellt. Dieses Neue, Ungewohnte hat für viele Kreise etwas Beunruhigendes, Beängstigendes, und so paradox es klingen mag, ich habe doch die Überzeugung, dass es einermassen die *Furcht vor der Demokratie* ist, die die Abneigung gegen die Schulsubvention hat mitschaffen helfen. Über das Mittel, diese Abneigung zu beseitigen, habe ich meine eigenen Gedanken. Ich glaube, weder die Form des Gesetzes, noch die Form des Verfassungsartikels, noch der Kompromiss wird die Schulsubvention bringen; ich halte dafür, die Schulsubvention werde geschaffen durch das *Gerechtigkeitsgefühl* der beiden Räte der h. Bundesversammlung *gegenüber den armen Schweizerkindern*, und an dieses Gerechtigkeitsgefühl möchte ich unter Berufung auf einige Beispiele aus der bisherigen Subventionspraxis appellieren.

M. H.! Wir subventioniren die *Viehzeit!* Die höchst schätzenswerten Sprösslinge des Rindvieh- und des Pferdegeschlechtes. Die Esel, die Ziegen und neuerdings auch die Schweine erfreuen sich der Vorsorge des Bundes, der dafür sorgt, dass ihre Generationen stets vollkommener werden. Der Bund unterstützt in diesem Bestreben auch die Anstalten, die nötig sind, um das körperliche Gedeihen der Nachkommenschaft unserer prämirten Kühe und Stuten zu fördern; er unterstützt rationelle Stalleinrichtungen, subventionirt Alp-sommerungen und sorgt also buchstäblich sogar für Ferienkolonien des lieben Viehs im Schweizerlande.

Möge er ungehindert alles nötige weiter tun! Aber ich möchte ihn gleichzeitig an die entsprechenden Verhältnisse der *armen Schweizerkinder* erinnern. Hr. Dr. Huber in Zürich, der heute zitiert worden ist, hat in seinem statist. Jahrbuch des Schweiz. Schulwesens eine interessante Parallele zur väterlichen Vorsorge des Bundes für die Tierwelt gegeben. Es gibt zur Stunde Kantone, in denen 50—70% der Schulkali-

täten erwiesenermassen ganz ungenügend sind, Schullokale, wo die Kinder des Augenlichtes verlustig gehen, wo sie in beständiger Gefahr sind für ihre Lungen, in Gefahr der Verkrümmung des Rückgrates. Es weist Hr. Dr. Huber nach, dass viele tausend Kinder noch einen Schulweg von über einer Stunde täglich zu machen haben, und über 1000 Schulklassen sind übervölkert mit 80, 100 und mehr Kindern, wo Luft und Licht und Unterricht nicht jedem einzelnen in genügender Weise zu teil werden können. Von 4363 im Jahre 1895 angefragten Schulgemeinden haben nicht weniger als 2242, also 60%, erklärt, dass sich in ihren Klassen je 6, 8, 10 und 15 Kinder befinden, denen die elementarste Notdurft des Lebens, ein Stückchen Brot und ein Kleidchen, absolut fehlt, und dass diese bedauernswerten Geschöpfe dem physischen und moralischen Elend entgegengehen. Und wie viele trifft dieses Los, wenn im Durchschnitt auf jede der genannten Gemeinden nur 10 solche Kinder zu rechnen sind! Was sagen die Hüter unserer Volkswohlfahrt und Sozialpolitik, die ihre segenspendende Tätigkeit dem Pferde- und Rindviehgeschlecht zuwenden? Ich teile aus der schweiz. Schulstatistik weiter mit, dass von 3000 armengemässigen Schulkindern nur ein Viertel in Anstalten, die übrigen zu 50, 70, 90 Fr. jährlicher Entschädigung bei Privaten untergebracht werden. Wenn diese Kinder nicht alle schlecht behandelt werden, so ist doch aus der Entschädigungssumme, die ausgeworfen wird, zu schliessen, dass sie nicht so gehalten werden, wie jeder bescheidene Vater seine eigenen Kinder hält. Was soll vollends aus den 13,155 schwachsinnigen, gebrechlichen und verwahrlosten Kindern werden, wenn 7000 derselben der Mildtätigkeit, sie aus dem Elend zu ziehen, der wohlthätigen Fürsorge gänzlich entbehren und sie ihren unglücklichen Eltern und ihrem unglücklichen Schicksale ganz überlassen bleiben? Für die 1235 Verwahrlosten ist zumeist gesorgt, es bestehen 32 Anstalten, in denen sie untergebracht werden können; aber von 7667 Schwachsinnigen sind 96% angewiesen, die öffentlichen Primarschulen zu besuchen, selbstverständlich ohne Erfolg, weil sie eben sitzen bleiben, während in besonderen Klassen ein schöner Teil zu brauchbaren Menschen herangezogen werden könnte. Alle diese Kinder sind schulpflichtig nach dem Gesetz; alle diese Kinder sollen nach Art. 27 B. V. einen genügenden Primarunterricht erhalten. Welche Mittel nun notwendig sind, um das zu veranlassen, das konnte natürlich der Art. 27 nicht spezialisieren, die Pflicht ist uns aus demselben erwachsen; sie ist neben demselben, wenn es sein muss, über denselben hinaus erwachsen, und wir können uns derselben nicht mit der Berufung darauf widersetzen, der Art. 27 habe seinerzeit noch nichts davon gewusst, dass arme blödsinnige und schwachsinnige Kinder in Spezialklassen zu erziehen und zu unterrichten seien.

Ich brauche die Zahl der Beispiele aus der bisherigen Subventionspraxis wohl nicht zu vermehren, um Ihnen nachzuweisen, dass die Gerechtigkeit gegen unsere armen Schweizerkinder ruft, dass Sie tun, was Ihnen vorgeschlagen wird in dem Art. 27, dem Schulsubventionsartikel, wie er zur Zeit genannt wird. Ich könnte an das jokose Wort eines Badener Arztes erinnern, das er einem unserer grösseren Agrarier in guter Laune ins Stammbuch geschrieben, nachdem er sich von dem glänzenden Stand der Stallungen überzeugt und nachdem er gleichzeitig auch einen Besuch in der kleinen Dorfschule gemacht und sich über die den Stallungen des grossen Bauern nicht entsprechenden Ventilations- und sonstigen Einrichtungen geärgert hatte: „Im Rindvieh ruht des Landes Kraft, Mist und Schweiss das übrige schafft.“ Ich denke, dieser Spruch soll seine Bedeutung an seinem Orte behalten; aber es liegt in seiner Hyperbel auch der Wink, dass des Landes Kraft auch ausser dem Rindvieh und seinen direkten und indirekten Nutzungen auf Schutz und Hülfe des Staates angewiesen ist.

Ich gehe nun ohne weiteres darauf über, von den *angeblichen Gefahren*, die der Artikel betr. die Schulsubvention für die Schulautonomie der Kantone haben solle, zu sprechen. Es ist merkwürdig, m. H., dass alle diejenigen, die glaubten, einen andern Weg weisen zu sollen als der Bundesrat, uns nicht ein Wort sagen, nicht einen Wink geben, inwiefern diese angeblichen Gefahren beseitigt werden können, dass sie nicht einen einzigen Punkt angeben können, der nicht in der bundesrät-

lichen Vorlage und dem Entwurfe, den wir in der Kommission festgestellt haben, enthalten ist. Weder Hr. Schmid, noch Hr. de Meuron, noch irgend ein anderer Redner hat uns gesagt, inwiefern eine anders lautende positive Vorschrift bessere Garantien bieten soll, als diejenigen, welcher unser Entwurf statuiert.

Nun sage ich: die Gefahren des Übergreifens des Bundes sind ausgeschlossen durch den Wortlaut des Verfassungsartikels sowohl, als des Gesetzesartikels, den wir Ihnen vorgeschlagen haben. Aber es gibt eine Art der Einmischung des Bundes, die wir nicht zu fürchten, sogar im Lande Uri nicht zu fürchten haben, die wir vielmehr zu begrüessen haben. Ich möchte Sie auf ein Werk solcher Bundeseinmischung aufmerksam machen, das im Vorsaale des Nationalrats zu sehen ist. Dort hängt eine *Karte der Schweiz*, die vom Bund aus erstellt und den Kantonen zur Verfügung gestellt worden ist. Die politische Rücksicht des Bundes auf die Kantone, auf den Föderalismus ist so weit getrieben, dass in dieser Karte jede einermassen „politisch“ anrühige Farbe, die rote und auch die schwarze, vermieden worden ist; sogar in der Färbung des Terrains also hat man die strengste politische Neutralität walten lassen; die ganze Karte schimmert in einem unpolitischen Grün.

Nun aber frage ich: warum sollte der Bund nicht in manchen Gebieten der Schultechnik einen Einfluss auf die Kantone ausüben? Warum sollte er z. B. nicht dazu kommen, Normalien für Schulhausbauten aufzustellen? Ich kann Sie darauf aufmerksam machen, dass wir in dieser Beziehung in der Schweiz zur Stunde noch in einer ganz bedenklichen Lage sind. Es ist Tatsache, dass von schweiz. Architekten während 50 und mehr Jahren, trotz grossartiger Prämiensummen, die auf Preisausschreibungen verwendet wurden, für *Schulhausbauten* vielfach eines der ältesten und durchaus nicht der besten Berliner Modelle kopiert wurde und dass von sehr vielen, sogar neueren Schulhausbauten nicht hinreichend Rücksicht auf die modernen Begriffe der Hygiene und auf die epochemachenden Spezialforschungen und Spezialwerke genommen wird. Es sind uns Frankreich und Deutschland, es sind uns sogar die Donau-Provinzen Österreichs bezüglich moderner und umfassender Vorschriften über rationellen Schulhausbau weit überlegen; dort bestehen Normalien, die mehr und mehr in der Schweiz nachgeahmt werden sollten. Es wäre ein Verdienst des Bundes, wenn er in dieser Hinsicht den Kantonen Mittel an die Hand geben wollte, damit sie bei ihren Schulhausbauten rationell vorgehen können. Ich bin sicher, dass der Bund keine Lust hat zu einem Eingriff in die Schulautonomie der Kantone; aber ich wünsche dringend eine Initiative des Bundes in dieser und jener Richtung zugunsten des Schulwesens in den Kantonen; diese Initiative könnte gewiss auch den Kantonen nur sehr angenehm sein.

Nun erlaube ich mir ein kurzes Wort über die Mittel und Wege, auf welchen die Schulsubvention zu den Zwecken erhältlich gemacht werden soll, die ich angedeutet habe. Es stehen sich da die Systeme der Hrn. de Meuron und Gobat gegenüber. Ich halte dafür, Hr. de Meuron hat heute in einer Weise, der man ja seine Anerkennung nicht versagen kann, den Nachweis zu bringen versucht, dass aus Protokollen und aus anderweitig dokumentierten Äusserungen von staatsrechtlichen Autoritäten die Revision der Verfassung jeglicher Bundessubvention für die Volksschule voranzugehen habe. Ich halte aber dafür, dass das abgekürzte Verfahren, das Hr. Gobat aus den realen Tatsachen abgeleitet hat, in diesem Falle entschieden den Vorzug verdient. Hr. de Meuron beruft sich auf die Analogie von Dokumenten und Sentenzen. Hr. Gobat beruft sich auf die Analogie der Erscheinungen der Bundespraxis. Die Entwicklung des Rechtes nach den Tatsachen und Ereignissen ist meines Erachtens mindestens ebenso beweiskräftig, wie die dogmatische Interpretation. Es will mir überhaupt scheinen, wenn Hr. de Meuron diese freimütige Äusserung gestattet: seine ganze Deduktion ist viel zu sehr auf die irrige Voraussetzung aufgebaut, als ob der Bund den Kantonen durch diese Schulsubventionsgesetze neue Lasten, neue Verpflichtungen auferlegen wolle. Das ist ja durchaus nicht der Fall, und ich halte dafür, wir werden gerade mit Rücksicht auf die heutigen Ausführungen des

Hrn. de Meuron gut tun, in den Entwurf hinein wieder die ursprüngliche Bestimmung aufzunehmen, die der Bundesrat vorgeschlagen hatte: dass die Kantone durchaus nicht gehalten sind, die Subventionen des Bundes anzunehmen.

Ich komme auch mit einem kurzen Worte noch auf die *Finanzierung* der Subvention zu sprechen. Es sollen uns augenblicklich die Mittel nicht zur Verfügung stehen, um die Schulschubvention auszubezahlen. Ich bin nicht dieser Meinung. Es hat Hr. Gobat nachgewiesen, dass durch den Wegfall der Subventionsquote beim Jura-Simplon-Durchstich nächstens eine bedeutende Summe frei werde, ebenso durch den Wegfall der Subventionsquote an die Rätischen Bahnen. Allein ich halte dafür, eine richtige Ökonomie in den ordentlichen Ausgabegebieten unseres Budgets, namentlich im Bauwesen, speziell auch im Hochbauwesen, wie sie von Hrn. Zschokke zu wiederholten Malen reklamirt worden ist, wird es ermöglichen, dass wir die 2 Mill., welche die Schulschubvention erfordert, einbringen können. Es darf dem Bundesrat und seinen Organen hauptsächlich mit Bezug auf monumentale Postgebäude in den Kantonshauptorten zugerufen werden: Landgraf, werde hart! Und es darf in einem Augenblick, wo es vorgekommen ist, dass beim Postgebäude in Lausanne 50,000 Fr. Mehrausgaben veranlasst worden sind, weil man auf Wunsch der Stadt das Gebäude um einige Meter zurückgesetzt hat, gesagt werden, dass Einsparungen auch auf dem gewöhnlichen Budget möglich sind und zwar in einem Grade, der uns hoffen lässt, dass wir das Geld für die Schulschubvention aufzubringen vermögen, ohne spezielle Neueinnahmen zu schaffen.

Ich will schliessen und meinerseits erklären: ich wähle im vorliegenden Falle weder aus allgemein politischen, noch aus speziellen Parteigründen, sondern ausschliesslich *im Interesse der Volksschule den kürzesten Weg als den besten*. Ich könnte mich trotz meiner von Hrn. de Meuron abweichenden politischen Überzeugung auch für einen Verfassungsartikel entschliessen, wenn damit tatsächlich die Schulschubvention gefördert und der Termin ihrer Einführung abgekürzt würde. Allein ich habe nicht das Vertrauen, dass letzteres auf dem Wege einer Verfassungsrevision möglich ist, und so erkläre ich meinerseits: ich halte fest an der Vorlage des Bundesrates, der die Subvention durch Gesetz kreirt. Ich bin überzeugt, die Volksschulschubvention wird, wenn man sie nicht als den Sockel unserer Demokratie will gelten lassen, doch ein *Eckstein des Gebäudes* werden. Sie wird ein Werk sein von dauernder und vorbildlicher, sozialpolitischer und humanitärer Bedeutung.

M. Kuntschen (Wallis): L'idée d'une subvention fédérale à l'école primaire intéresse et passionne les esprits, mais sous une forme séduisante, *l'appui financier* qui est offert aux cantons est gros de conséquences et plein de péril.

MM., à part l'art. 27 de la constitution fédérale, aucun acte législatif dans le recueil des lois fédérales, ne parle de l'intervention de la Confédération dans le domaine de l'instruction primaire.

Le projet qui nous est présenté vient donc modifier un état de choses existant, modifier les conditions présentes et créer une situation nouvelle. L'initiative de ces changements et de ces transformations était-elle due peut-être à un puissant courant populaire? Non, MM. La majorité de la commission, par l'organe de ses rapporteurs, nous a dit que le projet se basait essentiellement sur une demande des gouvernements cantonaux et spécialement sur les conclusions du préavis des directeurs d'instruction publique de la Suisse. Ces derniers, MM., obéissent à une pression d'hommes d'école et de spécialistes. Chose à signaler, dans les documents qui forment le dossier de toute cette affaire, il n'est dit nulle part que le mouvement est dû à l'insuffisance de l'école primaire. Cette accusation, du reste, ne serait pas justifiée. On vient de nous distribuer à l'instant *l'annuaire statistique* de la Suisse et nous lisons (page 233): „Nous donnons ces mêmes chiffres moyens et proportionnels dans les tableaux e et f, par cantons et pour chaque période quinquennale. En les comparant tous deux dans leurs éléments, on constate de nouveau qu'il y a progrès sur toute la ligne, c'est-à-dire pour tous les cantons.

Il est vrai que le progrès n'est pas le même partout; toutefois, nous pouvons signaler le fait réjouissant que ce sont notamment les cantons qui formaient en quelque sorte l'arrière-garde qui, toute proportion gardée, ont le plus progressé. Mais aussi, en comparant d'une manière générale les chiffres sur la base des cantons, on constate le phénomène de la disparition progressive des mauvaises notes 4 et 5, tandis que la note moyenne 3, qui exprime encore l'insuffisance des connaissances, diminue fort et que le nombre des notes 1 s'accroît sensiblement, ce qui est d'un heureux augure.“

Ce n'est donc *pas l'insuffisance de l'école* populaire qui a provoqué le mouvement, il y a eu d'autres considérations; on nous a signalé en particulier que certains cantons étaient arrivés à l'extrême limite de leurs ressources dans ce domaine, où tout nouvel effort leur est impossible.

Mais le projet ne vient pas soulager les cantons dans leur situation financière actuelle, la Confédération n'accordera ses subventions que pour réaliser des *progrès nouveaux*.

C'est pour tenir compte de cette situation et de ces vœux que la minorité de la commission a donné loyalement et franchement la main à la proposition de *l'adjonction constitutionnelle* qui garantirait d'une part le bénéfice de la subvention aux cantons et d'autre part sauvegarderait leur autonomie dans le domaine de l'école primaire.

Pour ce qui me concerne, je regrette profondément que cette proposition n'ait pas recueilli les suffrages de la majorité de la commission. A notre avis le projet de la majorité heure la constitution; il n'y a pas de doute à concevoir sur le point que l'art. 27 de la constitution réserve d'une façon absolue l'instruction primaire aux cantons; tous les auteurs de droit public; *Blumer* lui-même dans son traité du droit suisse, sont d'accord là-dessus; le point est donc hors de discussion. On affirme cependant que l'on ne veut pas porter atteinte à l'art. 27, que l'on veut se borner à donner des subventions aux cantons. Mais je le demande sérieusement, l'octroi de subventions n'altérera-t-il pas l'état de choses actuel, n'autoisera-t-il pas une intervention plus ou moins indirecte du pouvoir central dans ce domaine, n'y aura-t-il pas une pénétration plus ou moins sensible aux dépens des cantons? Je ne crois pas que l'on puisse le contester.

Quoi qu'il en soit, ces subventions porteront en tous cas *atteinte à l'esprit* de l'art. 27. Où le pouvoir fédéral puiserait-il le droit de les octroyer?

Le message dit que l'on peut invoquer l'art. 2 de la constitution. M. le rapporteur de la minorité de la commission a brillamment démontré combien cette prétention est erronée. Je constate que le conseil fédéral de 1889 déclarait d'une façon absolue que l'art. 27 excluait le concours financier de la Confédération dans ce domaine. J'ai entendu tout à l'heure M. *Zurcher* déclarer que ce que disait alors le conseil fédéral n'avait pas trait à l'école primaire. Je ne veux pas insister, l'heure est trop avancée, mais lisez le message et vous verrez que le conseil fédéral de l'époque, après avoir mûrement étudié et dégagé la question de toutes les préoccupations du moment actuel, a affirmé que le concours financier de la Confédération n'était pas possible en regard de l'art. 27.

Pour éviter *l'écueil de la constitution*, nous avez entendu l'honorable Prof. *Zurcher* nous dire: La loi que nous faisons n'est pas une loi au sens étroit du mot, elle se borne à accorder aux cantons la faculté de solliciter les subventions fédérales. Hier nous avons entendu M. le rapporteur de la majorité de la commission dire de même, mais il s'est empressé d'ajouter que les cantons ne tarderaient pas à solliciter le bénéfice des subventions.

Pour moi j'estime qu'un tel mode de procéder n'est pas magistral; mais en dehors de ce côté de la question, est-il admissible, comme l'a dit un jurisconsulte de la couronne dans la consultation qui se trouve à la base du projet, que la loi accordant la *faculté aux cantons d'accepter* les subventions fédérales, sans leur en faire l'obligation est une espèce de concordat entre la Confédération et les cantons! Ce serait là une bien étrange conception juridique de la loi qui nous est proposée. Il me semble que la subvention scolaire n'est possible que par une révision ou par une adjonction à la constitution d'un principe nouveau. (Forts. folgt.)